

RECHT **RdU** DER UMWELT

Bericht
Umweltrechts-
tage

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler**, **Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger**, **M. Bydlinski**, **D. Ennöckl**, **B.-C. Funk**, **D. Hinterwirth**,

W. Hochreiter, **P. Jabornegg**, **V. Madner**, **F. Oberleitner**, **B. Raschauer**,

N. Raschauer, **P. Sander**, **J. Stabentheiner**, **E. Wagner**, **R. Weiß**

Oktober 2018

05

177 – 220

Schwerpunkt StandortentwicklungsG

Standpauke für die „Standortentwicklung“

Eva Schulev-Steindl und Ferdinand Kerschner ➔ 177

Weit über den Strang gehauen: Der Ministerialentwurf

des Standortentwicklungsgesetzes Erika Wagner ➔ 181

Beiträge

Rechtsprechung im Umwelt-Verwaltungsstrafrecht 2017

Wolfgang Wessely ➔ 185

Das Aneignungsrecht der Natur

Nora Pentz und Gregor Schamschula ➔ 189

Aktuelles Umweltrecht

Bericht der EK zur Anwendung des EU-Rechts ➔ 192

Novelle der GewO ➔ 196

Leitsatzkartei

Schwerpunkt Wasserrecht ➔ 200

Umwelt & Technik

Die neue Umweltzeichenrichtlinie *Christian Piska* ➔ U&T 94

Rechtsprechung

EuGH: Mit Mutagenese gewonnene Organismen sind GVO

Giuseppe Giorgio Reiter ➔ 205

VwGH bejaht Antragsrecht von Umweltorganisationen

für Luftreinhaltungsmaßnahmen Teresa Fritz ➔ 211

OGH: Nachbar kann Blendwirkung von Solarpanelen untersagen

Silvia Riederer ➔ 216

Das Aneignungsrecht der Natur

Im der Rückkehr und Ausbreitung einst beinahe ausgestorbener Arten finden Aushandlungsprozesse rund um das menschliche Aneignungsrecht an der Natur auf der einen und innernatürliche Abläufe auf der anderen Seite statt.

Von Nora Pentz und Gregor Schamschula

Inhaltsübersicht:

- A. Die Rückkehr der Beutegreifer
 - 1. Wolfseinfluss in Allentsteig
 - a) Entscheidung
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Bedeutung für den Artenschutz
 - 2. Graureiher in Tirol
 - a) Entscheidung
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Bedeutung für den Artenschutz
- B. Analyse
 - 1. Das Aneignungsrecht der Menschen
 - a) Jagdrechtliche Bestimmungen
 - b) Artenschutz
- C. Fazit und Ausblick

A. Die Rückkehr der Beutegreifer

Die großen Beutegreifer wie Wölfe, Bären und Luchse, aber auch Fischotter, Biber und Seeadler waren in Österreich lange Zeit teilweise ausgestorben.¹⁾ Die Wiederansiedelung und Ausbreitung dieser Arten ist aus Perspektive des Naturschutzes zu begrüßen, da sie natürliche Bestandteile des Ökosystems mit wichtigen Aufgaben in diesem sind.

Die Ansiedelung eines **Wolfsrudels** in Allentsteig im Jahr 2016 löste jedoch von Seiten der Landwirtschaft große Befürchtungen aus. In Salzburg wurden im Mai 2018 mehrere Schafe durch einen oder mehrere Wölfe gerissen, von Seiten der Landwirtschaftskammer wurde in diesem Kontext bereits die Bejagung von Wölfen gefordert.²⁾

Ähnliche Debatten gibt es in mehreren Bundesländern auch im **Fischottern**: In NÖ ist derzeit ein Verfahren über eine Ausnahmegenehmigung gem § 20 NÖ NSchG³⁾ anhängig, in Kärnten ist eine AusnahmeV nach § 52 K-JagdG⁴⁾ in Diskussion, die die Entnahme von Fischottern ermöglichen soll. Hintergrund sind Einbußen der Fischereiwirtschaft.⁵⁾

Die Rückkehr von Beutegreifern und die Ausbreitung einst fast ausgestorbener Arten führen zu **Veränderungen im Ökosystem**, die sich auch auf die menschliche Nutzung der Natur auswirken. Im folgenden Beitrag werden zwei E von LVwG aus dem Jahr 2017 vorgestellt, die sich mit dem Verhältnis menschlicher Eingriffe zu innernatürlichen Vorgängen befassen.

1. Wolfseinfluss in Allentsteig⁶⁾

a) Entscheidung

Mit Erk v 12. 7. 2017 entschied das LVwG NÖ über den Abschussplan für den Truppenübungsplatz Al-

lentsteig. Jagdberechtigt war der Heeresjagdverband der Republik Österreich. In der ersten Instanz hatte die BH Zwettl den beantragten Plan abgeändert und die Abschusszahlen für manche Wildkategorien erhöht – dies mit der Argumentation, die Reduktion des Wildbestandes sei zur Hintanhaltung von Wildschäden erforderlich.

Der Jagdausübungsberechtigte erhob gegen diesen B Beschwerde und argumentierte, die Situation im Jagdgebiet habe sich durch die Wiederansiedelung von Wölfen verändert. Da das Wolfsrudel pro Jahr ca 13,5t Fleisch benötige, würden die Wildbestände ohnehin erheblich reduziert. Des Weiteren führe eine Erhöhung des Jagddrucks dazu, dass sich das Wild tiefer in den Wald zurückziehe, wodurch es erst recht zu Verbisschäden komme.

Der vom Gericht herangezogene SV folgte im Wesentlichen der Argumentation des Bf, wonach die Wölfe im Jahr 2016 mindestens 300 Stück Wild gefressen haben und eine Erhöhung des Jagddrucks zu einem Anstieg der Verbisschäden führen würde. Aus jagdfachlicher Sicht sei der Einfluss der Wölfe unbedingt in die Erhebung des Wildbestandes mit einzubeziehen, da eine Erhöhung der Abschusszahlen in Kombination mit dem Jagdverhalten der Wölfe zu einer solchen Verdrängung des Rotwilds in die Waldbereiche führen würde. Zudem sei nicht abschätzbar, wie sich das Migrationsverhalten der Wölfe durch die Erhöhung des Jagddrucks verändern würde.

b) Rechtsgrundlagen

Die JagdG kommen nur in Bezug auf Arten zur Anwendung, die gesetzlich als „Wild“ definiert werden. Die JagdG enthalten weitere Bestimmungen, die die Jagdausübung regeln und begrenzen, darunter Regelungen über den Abschussplan. Wild (dh durch das jeweilige Jagdgesetz als „jagdbar“ definierte Tiere)⁷⁾ ist zu unterteilen in abschlussplanpflichtiges und nicht abschlussplanpflichtiges Wild.⁸⁾ Ziel der Abschussplanung ist die Erhaltung eines gesunden Wildstandes im Jagdgebiet sowie auch in den angrenzenden Jagd-

RdU 2018/123

§ 81 NÖ JagdG;
§ 2 Abs 7 Tir
JagdG;
Art 16 FFH-RL

LVwG Tirol
4. 10. 2017,
LVwG-2017/23/
2125-1;
LVwG NÖ,
12. 7. 2017,
LVwG-AV-639/
001-2017

Artenschutz;
Abschussplan;
Wildschäden

1) Haider, Bär, Luchs und Wolf kehren heim nach Österreich; <https://derstandard.at/1343744469158/Baer-Luchs-und-Wolf-kehren-heim-nach-Oesterreich> (alle Links Stand 22. 6. 2018).

2) ORF.at v 1. 5. 2018, Wolf riss vermutlich Schafe nahe Wohnsiedlung; <http://salzburg.orf.at/news/stories/2910202/>

3) LGBl-N 2015/111 idF 2018/12.

4) LGBl-K 2000/21 idF 2018/13.

5) Der Standard v 8. 11. 2017, Galgenfrist für Fischotter in Niederösterreich vorbei, <https://derstandard.at/2000067371832/Galgenfrist-fuer-Fischotter-in-Niederosterreich-vorbei>

6) LVwG NÖ 12. 7. 2017, LVwG-AV-639/001-2017.

7) Mit Ausnahme von NÖ, wo das JagdG auch nicht-jagdbares Wild kennt; vgl § 3 Abs 2 NÖ JagdG.

8) Erlacher, Waffen- und Jagdrecht (2015) 93.

gebieten.⁹⁾ Jagdausübungsberechtigte haben in den vom Gesetz vorgesehenen zeitlichen Abständen einen Abschussplan zu erstellen, in dem unter Berücksichtigung der Wildschadenssituation sowie der Entwicklung und Erhaltung der Wildarten Abschusszahlen festgelegt werden (§ 81 Abs 3 NÖ JagdG).

Die besprochene E folgt im Wesentlichen der bisherigen Judikatur des VwGH zu den landesgesetzlichen Regelungen, wonach Grundlage für den Abschussplan der tatsächliche Wildstand in einem Jagdgebiet ist. Den Wildbestandsangaben im Abschussplan kommt zunächst die Vermutung der Richtigkeit zu, hat die Behörde diesbezüglich Bedenken, wird idR ein SV heranzuziehen sein.¹⁰⁾

c) Bedeutung für den Artenschutz

Das LVwG-Erk zeigt, dass bei der Erhebung des „*tatsächlichen Wildstandes*“, von dem bei der Bemessung der Abschusszahlen auszugehen ist, der Nahrungsbedarf der Wölfe zu berücksichtigen ist. Die Abschusszahlen orientieren sich also an jenen Gegebenheiten, die das Ökosystem erlaubt, der innernatürliche Vorgang der Nahrungsaufnahme der Wölfe hat insofern Vorrang vor den Interessen menschlicher Nutzung des Wildes.

2. Graureiher in Tirol¹¹⁾

a) Entscheidung

Gegenstand der E des LVwG Tirol war der Antrag eines Fischereiberechtigten auf den Abschuss zumindest zweier Graureiher, gestützt auf § 52 Tiroler Jagdgesetz (TJG),¹²⁾ dh einer Maßnahme zur Hintanhaltung von Wildschäden. In erster Instanz wurde der Antrag abgewiesen, der Fischereiberechtigte erhob daraufhin Beschwerde an das LVwG Tirol.

Begründet wurde der Antrag auf Abschuss der Reiher damit, dass die Gewässer zu den letzten natürlichen Laichgebieten des Bachsaiblings gehören und zudem ein Wiederansiedelungsgebiet für Äschen seien. Seit zehn Jahren würden sich auch wieder Graureiher in der Region aufhalten, seitdem sei der Bachsaibling fast ausgerottet worden.

Das LVwG wies die Beschwerde des Fischereiberechtigten als unbegründet ab – dies deshalb, weil es sich beim vom Bf vorgebrachten Sachverhalt nicht um einen Wildschaden handelt. Fische sind nach Ansicht des Gerichts nur dann vom Begriff der „Haus- und Nutztiere“ iSd § 52 TJG umfasst, „*wenn es sich um Fischbestände im Rahmen eines Fischzuchtbetriebes, Krebszuchtbetriebes oder eines Angelteiches (der nicht Bestandteil eines Fischereirevieres ist) handelt*“. Fische sind also wildlebende Tiere, daran ändert sich der E zufolge auch nichts, wenn Fischbesatz aus einer Zucht in ein natürliches Gewässer eingebracht wird, weil die Fische dort unter weitgehendem Ausschluss menschlichen Einflusses natürlichen Lebensraum besiedeln. Anders gilt nur dann, wenn es sich um Fischbestände im Rahmen eines Angelteiches oder eines Zuchtbetriebs handelt.

Graureiher zählen nach dem TJG zwar zu den jagdbaren Tieren, gem § 1 Abs 3 Zweite DurchführungsV zum TJG gehören sie aber zu den ganzjährig zu scho-

nenden Tierarten. Der Abschuss während der Schonzeit und unabhängig vom Abschussplan ist im Rahmen von § 52 TJG grundsätzlich zulässig. Schäden, die durch ganzjährig geschonte Arten verursacht werden, sind jedoch von der Definition des Wildschadens ausgenommen. Auch aus diesem Grund stellt der Sachverhalt nach Ansicht des LVwG keinen Wildschaden iSv § 2 Abs 7 TJG dar.

b) Rechtsgrundlagen

Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden gibt es in den JagdG aller Bundesländer. Es handelt sich dabei idR um die behördliche Genehmigung, Wild außerhalb des Regimes des Abschussplans sowie teilweise auch der Schonzeitregelungen zu töten, um Wildschäden zu verhindern. Davon zu unterscheiden sind Regelungen zur Haftung der Jagdausübungsberechtigten für Wildschäden, die im Folgenden nicht näher behandelt werden.

Die exakte Ausgestaltung der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden variiert im Detail in den einzelnen Ländern. Im TJG wird der Begriff des „Wildschadens“ relativ klar als Schaden an Haus- und Nutztieren definiert, der von jagdbaren Tieren verursacht wird. Nicht umfasst sind zudem Schäden, die von ganzjährig geschontem Wild verursacht werden.¹³⁾ Das Wr JagdG definiert Wildschäden als Schäden an Grund und Boden sowie an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen. Voraussetzung ist zudem auch, dass der Schaden durch Hoch-, Dam-, Sika-, Reh-, Muffel-, Schwarzwild, Dachse, Feldhasen, Wildkaninchen, Fasane oder Wildtruthühner verursacht wurde (§ 97 Wr JagdG).¹⁴⁾

c) Bedeutung für den Artenschutz

Bei einer Zusammenschau der Regelungen wird deutlich, dass sich die Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden auf den Schutz von Leib und Leben sowie von landwirtschaftlichen Kulturen bzw Haus- und Nutztieren beziehen. Innernatürliche Vorgänge wie die Tötung eines Wildtiers durch ein anderes Wildtier berechnen wohl auch nach den Jagdgesetzen der anderen Bundesländer nicht zur Entnahme zur Hintanhaltung von Wildschäden.

B. Analyse

1. Das Aneignungsrecht der Menschen

Der Frage nach dem Verhältnis zwischen Mensch und wildlebenden Tieren nachgehend finden sich im ABGB erste Anhaltspunkte zu den Eigentumsverhältnissen: „*Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbare Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben so lange ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht von Grund und Boden abgesondert worden sind. Selbst die*

9) Vgl VwGH 27. 5. 2010, 2008/03/0050.

10) Vgl VwGH 19. 12. 2006, 2004/03/0172.

11) LVwG Tirol 4. 10. 2017, LVwG-2017/23/2125–1.

12) LGBl-T 2004/41 idF LGBl-T 2017/26.

13) § 52 TJG.

14) LGBl-W 1948/06 idF 2017/11; die Auflistung der jagdbaren Tiere kann mittels V geändert oder ergänzt werden (§ 97 Abs 2 Wr JagdG).

*Fische in einem Teiche, und das Wild in einem Walde werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischt, und das Wild gefangen oder erlegt worden ist*¹⁴ (§ 295 ABGB). Nach dem ABGB sind wilde Tiere so lange unbewegliches Vermögen, als sie nicht getötet oder gefangen werden. Die Aneignung herrenloser Tiere steht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts grundsätzlich jedermann zu. In einem weiteren Schritt wird dieses freie Aneignungsrecht jedoch durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen – insb das Jagdrecht und das Naturschutzrecht – begrenzt.

a) Jagdrechtliche Bestimmungen

Das Jagdrecht ist definiert als „die ausschließliche Befugnis, innerhalb des zuständigen Jagdgebietes die jagdbaren Tiere (das Wild) zu hegen, ihm nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen“ sowie „die Berechtigung sich Fallwild, Abwurfstangen und die Eier des Federwildes anzueignen“.¹⁵ Jagdausübungsberechtigte haben bezogen auf jagdbare Tiere insofern einen Aneignungsvorrang gegenüber anderen Menschen.

Regelungen wie die bereits besprochenen Abschusspläne, die Schonzeiten oder das Verbot bestimmter Jagdmethoden schränken den menschlichen Zugriff auf das Wild weiter ein. Wie im vorhergehenden Abschnitt analysiert sind bei der Abschussplanung ökosystemare Abläufe als Grundlage heranzuziehen; der Nahrungsbedarf der Beutegreifer ist einzubeziehen, wenn Abschusszahlen festgesetzt werden. Die LandesjagdG enthalten zudem Bestimmungen, die bei veränderter Wildsituation die nachträgliche Abänderung von Abschussplänen vorsehen.¹⁶

Die LandesjagdG enthalten zahlreiche Bestimmungen zum Schutz von Leib und Leben bzw Kulturen und sonstigem Eigentum. Sofern die Sicherheit von Menschen bedroht ist oder schwere wirtschaftliche Schäden drohen, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen also vom strengen Schutzregime abgewichen werden.

b) Artenschutz

In der Präambel der **Fauna-Flora-Habitat RL** (FFH-RL) wird die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse zur gemeinsamen Pflicht der MS erklärt. Die **Vogelschutz-RL** (VSch-RL) verfolgt das Ziel der Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, welche auf europäischem Gebiet heimisch sind (Art 1 VSch-RL). Die Bestimmungen zum Arten- und Gebietsschutz in den beiden RL bewirken maßgebliche Einschränkungen des menschlichen Aneignungsrechts an den geschützten Arten. Es besteht insofern eine Pflicht der MS, die zurückkehrenden Arten zu schützen und zu erhalten.

Beutegreifer und Greifvögel wie Wolf, Luchs, Bär, Fischotter und Seeadler, aber auch der Biber unterliegen dem strengen **Schutzregime der RL**. Verboten ist die absichtliche Tötung, Störung oder Fang der Tiere, sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art 12 FFH-RL). Ausnahmen sind streng zu prüfen und nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zulässig. Zunächst muss ein in der RL genann-

ter Grund – bspw der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie des natürlichen Lebensraums, Verhütung ernster Schäden insb an Kulturen und in der Tierhaltung, sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern, sowie sonstigen Formen des Eigentums bzw der Volksgesundheit – vorliegen. Es darf keine andere zufriedenstellende Maßnahme geben, um zu diesem Ziel zu gelangen. Zudem muss der Erhaltungszustand der Art trotzdem günstig bleiben (Art 16 FFH-RL).

Der österr Gesetzgeber hat diese Vorgaben in den JagdG und NaturschutzG der Länder umgesetzt. Zu prüfen ist im Falle einer Entnahme zunächst, ob die betroffene **Art dem Jagdrecht unterliegt**. Teilweise sind die in der FFH-RL geschützten Beutegreifer ganz aus dem JagdG ausgenommen (zB der Braunbär in Vorarlberg, der Wolf in Wien), in den meisten Fällen werden sie vom Gesetz selbst oder durch eine V für ganzjährig geschont erklärt (zB der Wolf in Tirol,¹⁷ der Luchs in OÖ¹⁸). Ausnahmen von der ganzjährigen Schonung müssen behördlich genehmigt werden,¹⁹ dabei müssen die Kriterien des Unionsrechts eingehalten werden.

In den NaturschutzG wurden die EU-RL idR in den Bestimmungen zum „Besonderen Artenschutz“²⁰ bzw in Bezug auf den Gebietsschutz in den Regelungen zu den „Europaschutzgebieten“²¹ umgesetzt. Die LandesG sehen **Ausnahmegenehmigungen** von den Schutzbestimmungen in Form eines B²² oder einer V²³ vor. Auch in diesen Fällen sind die Kriterien in Art 16 FFH-RL jedenfalls einzuhalten, wenn es sich um in Anh IV aufgelistete Arten handelt. Sofern das JagdG nicht zur Anwendung kommt, gilt daneben auch der „TierärztInnen-Vorbehalt“ gem § 6 Abs 4 TierschutzG,²⁴ wonach das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch TierärztInnen erfolgen darf.

C. Fazit und Ausblick

Die unionsrechtlichen RL haben die Rückkehr und Ausbreitung der in Anh IV genannten Arten – darunter die in Österreich vorkommenden Beutegreifer Luchs, Wolf und Bär sowie Fischotter, Biber und Seeadler – zum Ziel und verpflichten die MS zum strengen Artenschutz. Aus fachlicher Sicht gehören diese Arten zum Ökosystem. Sofern Menschen, Eigentum oder auch andere sensible Arten bedroht werden, können Ausnahmebedingungen eingeräumt werden, sofern es keine andere Alternative gibt und der günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Rückkehr der Arten prinzipiell wünschenswert ist und sich dies auch in rechtlichen Verpflichtungen niederschlägt. Die pauschale Forderung nach der **Verkürzung der Schonzeit** auf-

15) VfGH 27. 10. 2017, E 2446/2015 ua.

16) Vgl bspw § 50 Abs 4 OÖ JagdG; § 83 NÖ JagdG.

17) § 1 Abs 2 Zweite DurchführungsV zum TJG, LGBl-T 2004/43.

18) Anl zu § 3 OÖ JagdG iVm § 1 V der OÖ LReg über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere, LGBl-O 2007/72.

19) Vgl bspw § 36 Abs 3 TJG; § 49 Abs 3 Stmk JagdG.

20) Köhler, Naturschutzrecht (2012) 66.

21) Köhler, Naturschutzrecht 55.

22) Vgl bspw § 11 Abs 6 Wr NSchG, LGBl-W 2001/53 idF 2013/31.

23) Vgl bspw § 17 Abs 5 Stmk NSchG, LGBl-St 2017/71.

24) BGBl I 2004/118.

grund wirtschaftlicher Einbußen wird den strengen **Kriterien der RL nicht gerecht.**

Fachlich ist darüber hinaus die positive Auswirkung von Beutegreifern auf die allgemeine Gesundheit des Wildbestandes dokumentiert. Nicht zuletzt zeigt die vorgestellte Judikatur, dass innernatürliche Vorgänge in bestimmten jagdrechtlichen Konstellationen vorrangig zu behandeln sind: Jagdausübungsberechtigte haben ihre Abschusszahlen an die durch die Rückkehr der Wölfe veränderten Wildbestände anzupassen. Dies macht einmal mehr deutlich, dass es **keinen „Anspruch“ auf eine bestimmte Anzahl von Wild** gibt und der Jagd vielmehr die Aufgabe des Biodiversitätsschutzes zukommt.

Auch die Tir E zum Begriff des „Wildschadens“ fügt sich in dieses Bild, da klargestellt wird, dass es sich nicht um einen solchen Schaden handelt, wenn ein Wildtier ein anderes Wildtier frisst.

Die vorgestellten Judikate zeigen einmal mehr auf, dass innernatürliche Prozesse die Grundlage für menschliche Entnahmen von Wildtieren bilden. Die **Jagd hat auch der Aufgabe des Biodiversitätsschutzes** gerecht zu werden, einen „Anspruch“ auf eine bestimmte Anzahl an Wild gibt es auf der anderen Seite nicht. So es zu Veränderungen dieser Abläufe durch die Wiederansiedelung einst bereits verdrängter Arten kommt, kann dem also nicht mit dem Abschuss von Wildtieren begegnet werden. Bei der Wiederansiedelung großer Beutegreifer ist mit weiteren Debatten zu dem Thema zu rechnen, das Ausspielen von Arten untereinander im Namen des Naturschutzes erscheint jedoch jedenfalls weder inhaltlich noch rechtlich zielführend. Beutegreifer erfüllen wichtige innernatürliche Aufgaben und sind vom Schutzregime der Unions-RL umfasst, auch was den Erhalt ihrer Lebensgrundlagen betrifft.

→ In Kürze

Innernatürliche Vorgänge, wie Nahrungsbeschaffung von Beutegreifern an Wild, sind bei der Erhebung und Erstellung von Abschussplänen bzw Entnahmen durch den Menschen zu berücksichtigen. Der Fraß von Besatzfischen in offenen Gewässern durch Graureiher stellt keinen Wildschaden dar, da es sich bei Fischen in natürlichen Gewässern um Wildtiere handelt.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Mag.^a Nora Pentz war bis Juli 2018 Juristin bei ÖKOBÜRO in Wien, Mag. Gregor Schamschula ist Jurist ebendort. Kontaktadresse: Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien. Tel.: +43 (0)1 524 93 77 E-Mail: nora.pentz@oekobuero.at E-Mail: gregor.schamschula@oekobuero.at Internet: www.oekobuero.at

